

# Beckumer Reiterverein e.V.



## Betriebs- und Reitordnung des Beckumer Reitervereins e. V. Stand: 01/24

Zu der Anlage gehört: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitplätze, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW Stellplätze.

### Betriebsordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.
2. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammer, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.
3. Der Unterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Alle, nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde, können nur mit Genehmigung des Vorstands auf der Anlage gearbeitet werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist hierfür zwingend notwendig. Die Gebühren sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Die Stallmitarbeiter dürfen nur im Rahmen, der ihnen vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben, herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an die Stallmitarbeiter zu richten.
6. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
7. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
8. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Das Abstellen von Anhängern und Transportern ist ausschließlich auf der zugewiesenen Fläche erlaubt. Das Abstellen dieser, erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

### Reitordnung

1. Das Tragen eines Reithelms auf dem Pferd ist verpflichtend.
2. Die vom Vorstand, in Absprache mit der Reitlehrerin, erfolgten Zeiteinteilungen des Reitschulbetriebs sind per Aushang ersichtlich. Änderungen werden in der „BRV WhatsApp Gruppe“ zugänglich gemacht.
3. Privatunterricht ist, nach Absprache mit dem Vorstand, erlaubt. Die Termine sind im Aushang einzutragen.
4. Während des Reitschulunterrichts in der Halle, liegt es ausschließlich im Ermessen der Reitlehrerin/ des Reitlehrers, wie viel weitere Vereinspferde in der Bahn gearbeitet werden dürfen. Es ist den Anweisungen der Reitlehrer Folge zu leisten.
5. Den Bahnregeln richten sich nach der Empfehlung der FN. Sie sind über Aushang an der Reithallentür für jeden ersichtlich.
6. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich fünf oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen.
7. Grundsätzlich ist auf dem Springplatz zu springen.  
In der Halle ist das Springen im Springunterricht, sowie außerhalb dieser Stunden,

- nach Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter, erlaubt.
8. Grundsätzlich ist auf dem Longierplatz zu longieren.  
In der Halle und auf dem Bewegungsplatz ist das Longieren zulässig, wenn dadurch der Reitbetrieb nicht eingeschränkt wird. Es bedarf der Zustimmung aller weiteren anwesenden Reitern.
  9. Grundsätzlich ist der Freilauf des Pferdes auf dem Bewegungsplatz zulässig.  
Auf dem Longierzirkel ist der Freilauf zulässig, wenn kein anderes Pferd anwesend ist. Bei Bedarf ist der Platz unverzüglich freizugeben.

### Stall-Anlagenordnung

1. Jeder Anlagennutzer hat die Anlage sauber zu hinterlassen.
2. Pferdeäpfel und Hundekot sind unverzüglich zu entfernen.
3. Schubkarren sind nicht zu überfüllen, sie sind regelmäßig von jedem zu entleeren.
4. Putz- und Abspritzplatz sind nach jeder Nutzung zu säubern. Dabei ist darauf zu achten, dass Schmutz und Dreck nicht in den Gulli zu kehren sind.
5. Die Zuweisung von Sattel-, Zaumzeugplatz und Spind erfolgt durch den Vorstand.
6. Der Boden der Stallgasse ist freizuhalten. Pferdedecken, Halfter, Stricke und ähnliches sind so vor der Box hängend zu lagern, dass eine Verletzungsgefahr für Mensch und Pferd bestmöglich ausgeschlossen werden kann.
7. Gesondert angeschafftes Futter ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu lagern. Das in Tagesrationen portionierte Futter ist entweder in abschließbaren Futterbehältnissen im Futterwagen, oder vor der Box zu lagern. Die Lagerung auf dem Boden der Boxengasse ist nicht gestattet.
8. Das zugewiesene Paddock sollte möglichst täglich abgeäppelt werden.
9. Das Glattziehen des Paddocks bei Frostgefahr geschieht in Eigenverantwortung.
10. Das Füttern auf dem Paddock ist verboten.

### Reiten im Gelände

Hinweise zum Reiten im Gelände siehe: „Reitregelung in NRW“

### Pensionspferde

Der Verein überlässt Pferdeboxen für die Unterstellung von Pferden. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellervertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer gültigen Fassung Bestandteil des Einstellervertrags.

### Lehrpferde des Vereinsmitgliedschaft

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins.
2. Die Lehrpferdezuweisung liegt ausschließlich im Ermessen der Reitlehrer.  
Beschwerden hierüber sind an den Vorstand zu richten.
3. Der tägliche Stundeneinsatz der jeweiligen Pferde werden durch die Reitlehrer mit dem Vorstand abgesprochen.

Beckum, den 03.01.2024